

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/13 10ObS343/98h, 10ObS321/99z, 10ObS368/99m, 10ObS173/06y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.10.1998

Norm

BP GG §3 Abs1 Z1 lita

BP GG §22 Abs1 Z1

WP GG §3 Abs1 Z3 lita

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß §15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen Art2 Abs3

Rechtssatz

Bezug der Pflegebedürftige zunächst Pflegegeld nach dem Landespflegegeldgesetz (hier: Kläger gehörte dem Personenkreis des § 3 Abs 1 Z 3 lit a WP GG an) und erhielt er danach eine Pension nach dem ASVG (hier: Invaliditätspension), so ist er seither dem anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 3 Abs 1 Z 1 lit a BP GG zugehörig, sodaß sich die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld nicht mehr nach dem Landespflegegeldgesetz, sondern ausschließlich nach dem BP GG richten. Der Pflegegeldansprecher hat den Anspruch auf diese Landesleistung - mangels Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem bisher maßgeblichen Landespflegegeldgesetz und Übertritt zum BP GG - verloren. Beim Anspruch nach dem BP GG handelt es sich um einen durch die Gewährung einer bundesgesetzlichen Grundleistung nach dem ASVG neu entstandenen, selbständigen Anspruch, der vom Sozialversicherungsträger und damit neuen Entscheidungsträger nach § 22 Abs 1 Z 1 BP GG aufgrund des von ihm erhobenen Sachverhaltes und der für ihn maßgeblichen Rechtslage neu zu prüfen und zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 343/98h

Entscheidungstext OGH 13.10.1998 10 ObS 343/98h

- 10 ObS 321/99z

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 ObS 321/99z

nur: Beim Anspruch nach dem BP GG handelt es sich um einen durch die Gewährung einer bundesgesetzlichen Grundleistung nach dem ASVG neu entstandenen, selbständigen Anspruch, der vom Sozialversicherungsträger und damit neuen Entscheidungsträger nach § 22 Abs 1 Z 1 BP GG aufgrund des von ihm erhobenen Sachverhaltes und der für ihn maßgeblichen Rechtslage neu zu prüfen und zu beurteilen ist. (T1)

- 10 ObS 368/99m

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 10 ObS 368/99m

Auch; Beisatz: Hier: Kläger gehörte dem Personenkreis des § 3 Abs 1 Z 3 StPGG an, und bezog eine Erwerbsunfähigkeitspension nach dem GSVG. (T2)

- 10 ObS 173/06y

Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 ObS 173/06y

nur T1; Veröff: SZ 2006/190

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110818

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>